

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Der Geistliche Redner, Oder Gründliche Unterrichtung Vor Angehende Prediger**

... In vier Theile abgetheilet, Und Mit nöthigen Registern versehen

Vorstellend Was ein Prediger bey so vielerley theils frölichen und  
glücklichen, theils traurigen und unglücklichen Fällen von der Cantzel in  
Predigten, und sonst in kurtzen Sermonen zu reden hat, auch wie er  
endlich bey anderweitiger Beförderung sein bißheriges Amt niederlegen  
kann

**Haas, Nicolaus**

**Leipzig, 1693**

Apparatus

[urn:nbn:de:bsz:31-115592](#)

- I.) Als ein Schöner und Ansehnlicher / siehe ! ratione  
 a) loci, misten im Lande.  
 b) Qualitatum seu dimensionum , Höhe / Breite und  
 Dicke.  
 c) Ramorum, dadurch allerley schöne Regenten-Zugen-  
 den zu verstehen / als da sind wahre Gottesfurcht  
 und Frömmigkeit / Vorsichtigkeit und Weisheit/  
 Gerechtigkeit und Warheit / Sanftmuth und  
 Güte / Milde und Freygebigkeit / Nüchtern-  
 heit und Mäßigkeit / Demuth und Niedrigkeit/  
 Eintracht und Friedfertigkeit.
- II.) Ein Nutz- und Fruchbarer / seine Neste trugen viel  
 Früchte / davon alles zu essen hatte ic.
- III.) Ein Schutz- und Schatten-reicher / alle Thier auff  
 dem Felde funden Schatten unter ihm ic. Vide  
 Dannhaueri Lact. Catech. P. III. p. m. 178. seq.  
 Thomae Weinrichii Leipzg:che Raths-Predigt  
 A. 1618. gehalten.

## Exord.

A comparatione Magistratus cum arbore, ra-  
 tione plantationis, radicationis &c. ad quam ac-  
 cessus fiat dicto Danielis: **Der Baum / den du  
 gesehen hast / das bist du König !** Dan. IV,  
 17. 19.

## Præloq.

Ex Parab. Iothani: von den Bäumen so einen  
 König unter sich erwählet/ Judic. IX, 8. seq.

## Apparatus.

1. Eine selzame Sache war es/ daß man in dem Con-  
 cilio Eliberitano , so A. 313. in Spanien gehalten worden/  
 Can. LVI. den Schluß gemacht / daß Regiments-Perso-  
 nen das Jahr über / da sie in duumviratu oder Regiment  
 wären / sich der Kirche enthalten solten : Magistratum,  
 lauten die Worte/ anno, quo duumviratum agit, prohibe-

rc

re placet, ut se ab Ecclesiâ cohibeat. Binius T. I. concil. f. 243. In einem andern Concilio, so A. 324. von 275. Bischoffen zu Rom gehalten / hat man nicht viel klüger geschlossen / Can. XVI. daß kein Geistlicher um einiger Ursach willen auff das Rathaus gehen solte : Nemo Clericus, vel Diaconus, vel Presbyter propter causam suam quamlibet intret curiam, quoniam omnis curia à cruento dicitur & immolatio simulacrorum est. Quod si quis Clericus in curiam introierit, anathema suscipiat, nunquam rediens ad matrem Ecclesiam. Binius T. I. f. 303.

2. Demosthenes sagte : Si ex duobus alterutrum sit eligendum, citius se in exilium iturum, quam ad suggestum aut tribunal. Scire enim se, quantum invidiae, calumniarum ac periculorum expectandum sit ei, qui ad gubernacula accedit. Erasm. Roterod. in Apophth.

3. Über der Rath-Stube in Regensburg soll nach folgende Schrift mit guldnen Buchstaben auf einer Marmorsteinern Tafel zu sehen seyn : *Quisquis SENATOR curiam officii cansa ingredieris, ante hoc ostium privatos affectus omnes abjicito : Iram, vim, odium, amicitiam, adulacionem, Reipubl. personam & curam subjecito. Nam ut alii æquus aut iniquus fueris : ita quoque DEI judicium expectabis & sustinebis. Vide Camerar. Horar. subcl. P. I. p. m. 157. seq. ubi & juramentum Consulum & Senatorum Romanorum legere licet.*

4. Zu Padua in Welschland stehen diese Worte über der Richter-Stube : Excute manus ab omni munere, partes prudenter audi, benignè responde, justè judica. Der Rath zu Benedig hat in dem Pallast der allgemeinen Signorie anschreiben lassen : Magna est necessitas probitatis, cum ante oculos agitis Judicis omnia carentis. Chytræus in deliciis p. 133. Zu Leipzig stehen / wo mir recht ist/ diese Verse :

Hic locus odit, amat, punit, conservat, honorat,  
Nequitiam, pacem, crimina, Jura, probos.

5. Cleo Reipublicæ destinatus, convocatis amicis dixit : Solvere se velle amicitia vincula, ne forte cœco erga

eos affectu ductus , a justitia semira deflectat . Plutarch.in Apophth . Von denen Thebanern berichtet dieser Autor , daß sie an denen Gerichts - Stellen die Gerechtigkeit ohne Augen und Hände abgebildet / anzuseigen / daß die Personen / so das Gericht halten / sich vor den beiden Lastern / der ~~πειρωτον Αγλία~~ und ~~πειρωτον Οργία~~ hüten / auf keines Menschen Gunst oder Ungunst sehen / noch von jemand Ge schenke nehmen solten .

6. Plato meint von denen Carthaginensern / daß ih rer Obrigkeit / so lange sie im Regiment gesessen / Wein zu trinken verboten gewesen / damit sie allezeit nüchtern bleiben und vernünftige Rathschläge zu dem gemeinen Besten geben möchte . Weinrich . in der Lipz . Raths - Pr . E . 4 .

7. Regenten sollen sich gütig gegen die ihnen Unter gebne erweisen . Das that Kaiser Trajanus , und als seine Mäthe ihm einredet / er würde mit seiner Sanftmuth und Gelindigkeit endlich alle seine Autorität und Ansehen verlieren / sprach er : Talem me præstaboo Imperatorem subditis meis , qualem Imperatorem ego subditus mihi oprassem Aurel . Victor in vita ejus .

8. Der Atheniensische Regent Pericles , wenn er sein Raths - Kleid anlegte / und sich darinnen ansah / ermahnte er sich mit diesen Worten : Attende tibi Pericles ! Liberi sunt , quos regis ; Græci sunt ; Cives Atheniensis sunt . Plutarch . in Apophth .

9. Chrysippus als er gefragt ward / warum er sich nicht ließe zum Regiment gebrauchen ? antwortete : Quia si mala est administratio , Deos ; si vero bona , homines offendit . George Silberschlag in der 3 . Raths - Pr . n . 3 .

10. Obrigkeitliche Personen sollen ihren Unterrha nen nicht Vergernüs geben durch ein böses Leben . Denn ihre Fehler sind gar scheinbar . Solche bildete jener Sturzreiche Mann ab durch ein Auge / worinnen ein kleiner Flecken / und schrieb darzu : Auget præstantia labem . Uti enim magna censetur in oculo macula , que in reliquis membris modica reputatur ; ita Magistratum peccata maxi-

von f  
maxime confisi  
Pata wie P  
gremieker un  
gungs-Predi  
Linn  
A) Alte  
1492 Mitt  
Nicht befe  
einer Stad  
Sachsen /  
dasselbst M  
bey solen

He  
fahren .  
Bereich  
Appl . H  
Stadt  
willig an  
fah . ha  
Heute ha  
das von  
te Privile  
und die J  
geniesen  
Göt / da  
ist diesem  
geschehen /  
wenden /

maxime conspicua sunt. Picinell. M. Symb. L. III. §. 545.

Pura v. c P. II. c. IX. von Leichen-Predigten der Bürgermeister und Raths-Personen / & supra §. von Huldigung-Predigten.

### §. XX.

#### Einweihung einer neuen Stadt.

A) Als A. 1687. Neuschätzah (so bereits A. 1492. unter Kaiser Frider. dem III. das Stadt-Recht bekennen) die Privilegia und Immunitäten einer Stadt / von Churf. Joh. Georg dem III. zu Sachsen nochmahl erlangete/ hielt der Pfarrer daselbst M. Joh. Zimmermann Dom. XI. Trinit. bey solenner Stadt-Weyhe eine Predigt.

Textus Matth. IX, v. 1 8.

#### Præloq.

Heute ist diesem Hause Heyl wiederfahren. Also sagt JESUS / da er in der Stadt Jericho bey ZACHAO eingekehrt war/ Lue. XIX, 9. Appl. Heyl wiederfähret noch heut zu Tage einer Stadt und Land / wo JESUS hinkommt / und willig aufgenommen wird. Du liebes Neuschätzah! hat bisher JESUS grosses Heyl gegeben ic. Heute kommt der N. N. und lässt dir vortragen das von dem Durchl. Churf. zu Sachsen ertheilte Privilegium, daß du furohin eine Stadt heißen und die Freyheiten und Immunit. einer Stadt geniessen sollst ic. Ach gebe der grundgütige Gott / daß wir auch von dir sagen können: heute ist diesem Orte Heyl wiederfahren! das wird geschehen / wenn JESUS sich zu uns in Gnaden wenden / und dich zu seiner Stadt annehmen

tt 5

und